

Jobcenter Landkreis Landshut

Merkblatt angemessene Kosten der Unterkunft

Unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnungsgrößen nach § 10 Wohnförderungsgesetz (WoFG) i.V.m. den Höchstbeträgen für Mieten nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) ergeben sich für den Landkreis Landshut im Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II) folgende Angemessenheitsbeträge für **Bruttokaltmieten (= Nettokaltmiete + Nebenkosten* / ohne Heizkosten)** ab 01.01.2016:

Haushalt im Bereich	Landkreis	Altdorf und Ergolding	Kumhausen
	Stufe I inkl. 10%	Stufe II inkl. 10%	Stufe I inkl. 15%
1 Person: 50 m ²	343,20 €	386,10 €	358,80 €
2 Personen 65 m ²	415,80 €	467,50 €	434,70 €
3 Personen 75 m ²	495,00 €	556,60 €	517,50 €
4 Personen 90 m ²	577,50 €	650,10 €	603,75 €
5 Personen 105 m ²	660,00 €	742,50 €	690,00 €
6 Personen 120 m ²	738,10 €	831,60 €	771,65 €
7 Personen 135 m ²	816,20 €	920,70 €	853,30 €
8 Personen 150 m ²	894,30 €	1.009,80 €	934,95 €
9 Personen 165 m ²	972,40 €	1.098,90 €	1.016,60 €
10 Personen 180 m ²	1.050,50 €	1.188,00 €	1.098,25 €

*) Grundlage für die berücksichtigungsfähigen Nebenkosten bildet die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

Wichtig:

Die Anmietung von Wohnraum liegt in Ihrer eigenen Entscheidung bzw. erfolgt über einen zivilrechtlich abgeschlossenen Mietvertrag.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages gem. § 22 SGB II **die Zusicherung** zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft beim Jobcenter Landkreis Landshut einholen sollen.

Dies gilt für jeden Umzug, selbst wenn der Umzug innerhalb des Landkreises Landshut stattfindet, weil je nach Wohnsitzgemeinde, aufgrund unterschiedlicher Mietniveaus, auch unterschiedliche Angemessenheitskriterien gelten.

Wird die Zusicherung nicht eingeholt und liegt die neue Nettokaltmiete über der Angemessenheitsgrenze, führt dies für Sie zu finanziellen Einbußen.

Beachten Sie bitte:

Tatsächliche Heizkosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur in angemessener Höhe übernommen.

Bei hohen Nebenkostenpauschalen sind diese eingehend auch vom Vermieter nach Einzelposition zu erklären und ggf. auf ausreichendes Verbrauchsniveau abzusenken.

Bei niedrigen Nebenkostenpauschalen sind diese eingehend auch vom Vermieter nach Einzelposition zu erklären und diese dem Jobcenter vor Zustimmung zur Angemessenheit vorzulegen.